

BADEN-
WÜRTTEMBERG



Förderprogramme im Energiebereich für Wohngebäude in Baden-Württemberg (Bundes- und Landesprogramme)

Landesgewerbeamt Baden-Württemberg
Informationszentrum Energie
Postfach 10 29 63
70025 Stuttgart
Tel.: 0711/ 123-2526, Fax.: 0711/123-2649
E-Mail: Ortrud.Stempel@lgabw.de
Internet: <http://www.lgabw.de/ie>

Stand: **Mai 2003**



Inhalt

1. Förderübersicht	3
2. Landesförderprogramme Baden-Württemberg:	6
2.1 Energieeinsparprogramm Altbau	6
2.2 Landeswohnraumförderungsprogramm 2003 (Auszug)	8
2.3 Landesförderprogramm EnergieHolz Baden-Württemberg	10
3. Bundesförderprogramme:	12
3.1 Vor-Ort-Energiesparberatungen bei Wohngebäuden	12
3.2 KfW-Programm zur CO₂-Minderung	14
3.3 KfW-CO₂-Gebäudesanierungs-Programm	17
3.4 KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm 2003	21
3.5 Wohneigentumsförderung mit Ökozulage	23
3.6 100.000-Dächer-Solarstrom-Programm	25
3.7 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	27
3.8 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG (indirekte Förderung)	32

1. Förderübersicht

Mai 2003

(Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Förderfähige Maßnahme	Förderart	weitere Informationen erteilen	Bemerkungen
Energiesparberatung vor Ort	Zuschuss "Vor-Ort-Energiesparberatungen bei Wohngebäuden"	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-402,-403 http://www.bafa.de	Anträge können bis 31.12.2004 gestellt werden.
Energie-Spar-Check	Zuschuss im Rahmen des Altbaumodernisierungsprogramms Bad.-Württ.	Baden-Württembergischer Handwerkstag Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart Tel.: 0711/1657-413 http://www.energiesparcheck.de	Anträge bei autorisierten Energieberatern des Handwerks
Wärmedämmung von Altbauten	zinsverbilligtes Darlehen "Energieeinsparprogramm Altbau"	Landeskreditbank Baden-Württemberg Schloßplatz 10 76113 Karlsruhe Tel.: 0721/ 150-1040 http://www.l-bank.de	nur für selbstgenutzte Altbauten. Baugenehmigung vor dem 1.1.1984. Die Erneuerung heiztechnischer Anlagen wird nur in Verbindung mit Wärmedämmung und/oder erneuerbaren Energien gefördert.
Brennwertanlagen	zinsverbilligtes Darlehen „Landeswohnraumförderungsprogramm 2003“ (Modernisierung von Mietwohnraum)	Landeskreditbank Baden-Württemberg Schloßplatz 10 76113 Karlsruhe Tel.: 0721/150-0	nur für <u>vermieteten</u> und vor dem 01.01.1984 bezugsfertig gewordenen Wohnraum.
Niedertemperatur-Heizkessel	zinsverbilligtes Darlehen "KfW-Programm zur CO ₂ -Minderung"	Örtliche Banken oder Kreditanstalt für Wiederaufbau Palmengartenstraße 5-9 60325 Frankfurt Tel.: 069/7431-0 http://www.kfw.de	nur für Altbauten
Maßnahmenpakete 0-5 zur energetischen Modernisierung von Altbauten; KfW-Energiesparhäuser 40 einschl. Passivhäuser	zinsverbilligtes Darlehen "KfW-CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm"	Örtliche Banken oder Kreditanstalt für Wiederaufbau	Maßnahmenpakete 0 – 5 nur für Altbauten, die bis 1978 fertiggestellt wurden.
Schallschutz, Wohnungszuschnitt, Sanitärinstallationen, Heizung, Dach, Fassade, Fenster, Fußboden, Wasserversorgung	Zinsverbilligtes Darlehen „KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm“	Örtliche Banken oder Kreditanstalt für Wiederaufbau	nur für Altbauten
Niedrigenergie-Häuser	steuerliche Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz (sog. "Ökozulage")	Zuständiges Finanzamt	wird nur bei eigengenutzten Neubauten gewährt Fertigstellung vor dem 01.01.2003.
KfW-Energiesparhaus 60	zinsverbilligtes Darlehen "KfW-Programm zur CO ₂ -Minderung"	Örtliche Banken oder Kreditanstalt für Wiederaufbau	

Förderfähige Maßnahme	Förderart	weitere Informationen erteilen	Bemerkungen
Photovoltaik-Anlagen	zinsverbilligtes Darlehen "100.000-Dächer-Solarstromprogramm"	Örtliche Banken oder Kreditanstalt für Wiederaufbau Palmengartenstraße 5-9 60325 Frankfurt Tel.: 069/7431-0	
Thermische Solaranlagen Photovoltaik-Anlagen	Zuschuss "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien"	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-625 www.bafa.de	Förderung von Photovoltaik-Anlagen nur für Schulen Programm „ Sonne in der Schule “.
Thermische Solaranlagen Photovoltaik-Anlagen Wärmepumpen	zinsverbilligtes Darlehen "KfW-Programm zur CO ₂ -Minderung" steuerliche Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz (sog. "Ökozulage")	Örtliche Banken oder Kreditanstalt für Wiederaufbau Zuständiges Finanzamt	nur für eigengenutzten Wohnraum; die Anlagen müssen vor dem Einzug und vor dem 1.1. 2003 in Betrieb genommen werden.
Holz-Hackschnitzelanlagen; Innovative Maßnahmen im Bereich der Holzenergie, z.B. Holzpellets, Brennstofflogistik	Zuschuss „EnergieHolz Baden-Württemberg“	Forstdirektion Freiburg Bertoldstraße 43 79098 Freiburg Tel.: 0761/204-4560 www.wald-online-bw.de	
Automatisch beschickte Biomasseanlagen bis 100 kW	Zuschuss "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien"	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-625 www.bafa.de	
Biomasseanlagen Biogasanlagen	zinsverbilligtes Darlehen "KfW-Programm zur CO ₂ -Minderung"	Örtliche Banken oder Kreditanstalt für Wiederaufbau	
Wärmerückgewinnungs-Anlagen	steuerliche Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz (sog. "Ökozulage")	Zuständiges Finanzamt	Die Anlagen müssen vor dem Einzug und vor dem 1.1.2003 in Betrieb genommen werden.
Biogasanlagen grösser 70 kW Wasserkraftanlagen Biomasseanlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung)	Zinsverbilligtes Darlehen "Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien"	Örtliche Banken oder Kreditanstalt für Wiederaufbau	
Biomasseanlagen (ab 100 kW) Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie Biogasanlagen bis 70 kW	Zinsverbilligtes Darlehen und Teilschulderlass "Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien"	Örtliche Banken oder Kreditanstalt für Wiederaufbau	

Förderfähige Maßnahme	Förderart	weitere Informationen erteilen	Bemerkungen
Photovoltaik, Biomasse, Wasserkraft, Geothermie, Deponie-,Gruben- und Klärgas	gesetzlich vorgeschriebene Einspeisevergütung „Erneuerbare-Energien- Gesetz –EEG“	Netzbetreiber, in der Regel das regional zuständige Energie- versorgungsunternehmen.	
Wärmepumpen, Solarthermische Anlagen, Biomasse-, Biogasanlagen, Geothermische Anlagen, Wärmerückgewinnungs- anlagen Wärmetauscher	zinsverbilligtes Darlehen "Energieeinsparpro- gramm Altbau"	Landeskreditbank Baden-Württemberg Schloßplatz 10 76113 Karlsruhe Tel.: 0721/150-1040 http:// www.l-bank.de	nur für Altbauten

2. Landesförderprogramme Baden-Württemberg:

2.1 Energieeinsparprogramm Altbau

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zum Altbauomodernisierungsprogramm vom 02. Januar 2002 - Az: 6-2523/93 - (GABl. Nr. 3 vom 28.02.2002, S. 205) sowie Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Altbauomodernisierungsprogramm vom 20. Januar 2003 – Az: 5.2711.1-03/7-

Antragsberechtigte:

Alle Träger von Investitionsmaßnahmen, die an ihren **selbst genutzten** Häusern und Wohnungen (auch an Zwei- und Mehrfamilienhäusern, die ganz oder teilweise selbst genutzt werden) Energiesparmaßnahmen von mindestens 7.500 EUR durchführen.

Förderfähige Maßnahmen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes der Gebäudeaußenhülle, und zwar

- Verbesserung des Wärmeschutzes der Außenwände,
- Verbesserung des Wärmeschutzes des Daches (Einbau ausreichender Dämmschichten im Dach oder Wärmedämmung von obersten Geschosßdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen),
- Fenstererneuerung (Einbau von Fenstern mit Wärmeschutzverglasung oder Austausch vorhandener Verglasungen gegen Wärmeschutzverglasung),
- nachträgliche Wärmedämmung der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume.

2. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der unmittelbar durch die Nutzung der Anlage veranlaßten Maßnahmen.

Die Erneuerung heiztechnischer Anlagen ist förderfähig, wenn sie in Verbindung mit den unter 1. und/oder 2. aufgeführten Maßnahmen erfolgt.

Die Maßnahmen müssen die Bedingungen des CO₂-Minderungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Fördervoraussetzungen:

Es werden nur Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden gefördert, für die die Baugenehmigung vor dem **01. Januar 1984** erteilt wurde. Voraussetzung ist ferner, daß eine energetische Bewertung des Gebäudes und der Heizungsanlage vorgelegt wird. Diese Bewertung muß die Erfassung des energetischen Ist-Zustandes sowie

Vorschläge für energetische Sanierungsmaßnahmen mit Angaben zu erzielbaren Energieeinsparungen beinhalten.

Die Förderung derselben Einzelmaßnahme aus diesem Programm und aus kommunalen Förderprogrammen ist möglich. Eine Kumulation mit dem CO₂-Minderungsprogramm der KfW ist ausgeschlossen, wenn sie anderweitig beantragt wird. Im übrigen ist eine Kumulation mit anderen Programmen (insbesondere mit dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW) ausgeschlossen.

Art und Höhe der Förderung:

1. Zinsverbilligtes **Energiespardarlehen** bis zu 15.000 EUR je Wohnung, mindestens jedoch 7.500 EUR,
2. **CO₂-Ergänzungsdarlehen** zur Restfinanzierung des Investitionsbetrages

Konditionen:

a) Energiespardarlehen

Zinsverbilligung auf 10 Jahre um 2% gegenüber dem Endkreditnehmersatz, der zwischen der KfW und der L-Bank vereinbart wurde.

(Zinssatz: nom. 1,15%, eff. 1,81% (Stand: Mai 2003).

Auszahlung: 96%

Tilgung: in 80 gleichen Vierteljahresraten (bei 20 Jahren Laufzeit)

b) CO₂-Ergänzungsdarlehen

Kreditlaufzeit, Zinsfestschreibung, Auszahlung und Tilgung wie beim Energiespardarlehen; jedoch wird der Endkreditnehmersatz, der zwischen der KfW und der L-Bank vereinbart wurde, aus bankeigenen Mitteln um 0,30% gesenkt.

(Zinssatz: 2,85% nom., 3,49% eff. (Stand: Mai 2003)

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre ohne tilgungsfreie Anlaufjahre. Die Zinsfestschreibung gilt für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit, danach wird der Zinssatz neu festgelegt.

Antragsverfahren:

Anträge sind vor Beginn der Energiesparmaßnahmen bei der L-Bank, Landescreditbank Baden-Württemberg, Förderbank, 76113 Karlsruhe, einzureichen. Die Anträge können direkt bei der L-Bank (Vordruck-Nr. 9030) angefordert werden; sie sind auch bei den Bürgermeisterämtern erhältlich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 0721/ 150 -1040 (L-Bank Karlsruhe), Internet: www.l-bank.de.

2.2 Landeswohnraumförderungsprogramm 2003 (Auszug)

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zum Landeswohnraumförderungsprogramm 2003 (VwV-LWFPr 2003) –

5.8 Modernisierung von Mietwohnraum vom 20. Januar 2003 - Az: 5-2711.1-03/7

Antragsberechtigte:

Juristische oder natürliche Personen, die an ihren vermieteten Wohngebäuden Modernisierungs- und Energiesparmaßnahmen durchführen.

Förderfähige Maßnahmen:

Modernisierung von bestehendem, vor dem 1. Januar 1984 bezugsfertig gewordenem Wohnraum, wenn damit die Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum durch Begründung von Belegungs- und Mietbindungen erfolgt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 WoFG).

Förderfähig sind:

Maßnahmen zur Verminderung des Heizenergieverbrauchs

Maßnahmen zur Verminderung des Heizenergieverbrauchs sind

- Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes der Gebäudeaußenhülle,
- Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der unmittelbar durch die Nutzung der Anlage veranlassten Maßnahmen, soweit sie der Minderung des Heizenergieverbrauchs dienen.

Die Erneuerung heiztechnischer Anlagen ist förderfähig, wenn sie in Verbindung mit diesen Maßnahmen erfolgt.

Die Kosten dieser Maßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn eine energetische Bewertung des Gebäudes und der Heizungsanlage vorgelegt wird.

Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung

- des Zuschnitts der Wohnung,
- der sanitären Einrichtungen (Bad, Dusche, WC),
- der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung,
- der natürlichen Belichtung und Belüftung,
- des Schallschutzes und
- der Nutzungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen und Senioren

sind als Modernisierungsmaßnahmen zuwendungsfähig, wenn sie zusammen mit Maßnahmen zur Verminderung des Heizenergieverbrauchs durchgeführt werden.

Modernisierungsmaßnahmen sind auch zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen wird, dass die Anforderungen gemäß §§ 8, 11 und 12 EnEV bereits eingehalten sind.

Instandsetzungsmaßnahmen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie zusammen mit Modernisierungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen durchgeführt werden und

- durch die Modernisierung verursacht werden;
- notwendig sind, weil ohne sie der Modernisierungszweck einschließlich Energieeinsparung nicht erreicht würde und der Eigentümer die insoweit entstehenden Kosten nicht selbst tragen kann. Die Kosten der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen dürfen 40 vom Hundert der insgesamt zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, bei denen die durchschnittlichen Baukosten je Wohnung unter 5.000 EURO liegen.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt mit Förderdarlehen der Darlehensart OS 10. Die Förderung beträgt je m² Wohnfläche 400 EURO. Sind die Kosten je m² Wohnfläche geringer, sind für das Förderdarlehen die durch Rechnung nachgewiesenen Kosten maßgebend.

Für die bei der Bewilligung zu vereinbarende Ausgangsmiete gelten Obergrenzen (s. 5.3.3.2 der Verwaltungsvorschrift). Die Miete darf außerdem alle zwei Jahre um höchstens 0,30 EURO/m² Wohnfläche monatlich angehoben werden.

Die Wohnungen sind für die Dauer von 10 Jahren von der Bezugsfertigkeit an für Berechtigte im Sinne des § 9 Abs. 2 WoFG + 40 v.H. zu binden.

Die Darlehensbedingungen – Stand: Mai 2003 – betragen (nach Abzug der anfänglichen Zinsverbilligung von 3%):

- Zinssatz: nom. 1,75%
- Auszahlung: 98,5%
- Tilgung: 1%

Antragsverfahren:

Förderantrag ist auf vorgeschriebenem Vordruck vor Beginn der Maßnahme direkt bei der L-Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg, Schloßplatz 10, 76113 Karlsruhe, Tel.: 0721/ 150-0, Internet: www.l-bank.de einzureichen.

2.3 Landesförderprogramm Baden-Württemberg EnergieHolz Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage:

Richtlinien des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum "**Förderprogramm EnergieHolz Baden-Württemberg**" vom 26.03.2002 – Az: 54-8650.99 F

Antragsberechtigte:

Körperschaftliche Waldbesitzer, Privatwaldbesitzer, Fortwirtschaftliche Zusammenschlüsse und sonstige Betreiber in Zusammenarbeit mit den vorgenannten Antragsberechtigten.

Förderfähige Maßnahmen:

1. Erstmalige Erstellung von Energieerzeugungsanlagen auf Holz-Hackschnitzelbasis und damit verbundene Nahwärmeversorgungseinrichtungen bei Befeuerung der Anlagen mit naturbelassenen Hackschnitzeln, insbesondere aus Waldholz, Sägenebenprodukten oder Landschaftspflegeholz.
2. Innovative Maßnahmen im Bereich der Holzenergie. Hierzu zählen insbesondere die Bereiche Nutzung von Holzpellets, Brennstofflogistik oder Ausbau von Anlagenstandorten.

Bevorzugt gefördert werden Objekte, die kooperativ zwischen Waldbesitzern und Betreibern angelegt sind.

Der Anlagenstandort muss innerhalb Baden-Württembergs liegen.

Die Investitionssumme bei Holzhackschnitzelanlagen (Ziff. 1.) muss mindestens 75.000 €, bei den sonstigen Projekten (Ziff.2.) mindestens 100.000 € betragen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

Die Errichtung rein betriebsinterner Anlagen holzbe- und verarbeitender Betriebe.

Die Verwendung von Altholz (gem. AltholzVO) als Brennstoff.

Art und Höhe der Förderung:

Für die Errichtung von Anlagen nach Ziff. 1. wird die Zuwendung als

Festbetragsfinanzierung nach den Fördersätzen der Ausführungsbestimmungen gewährt, höchstens jedoch bis zu **20% der zuwendungsfähigen Investitionskosten**.

Für Maßnahmen nach Ziff. 2. wird die Zuwendung als **Anteilsfinanzierung** mit **15% der zuwendungsfähigen Investitionskosten** gewährt.

Der Höchstbetrag je Einzelanlage beträgt **250.000 €**. Neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie können für dasselbe Vorhaben Fördermittel aus anderen öffentlichen

Haushalten bis zu einer Förderhöchstgrenze von 30% der förderfähigen Investitionskosten in Anspruch genommen werden.

Zuschüsse unter **15.000 €** werden grundsätzlich nicht bewilligt.

Nicht zuwendungsfähige Kosten:

- Erstellung von Machbarkeitsstudien oder Energiekonzepten.
- Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen, Modernisierungsmaßnahmen.
- Anlagen, die aufgrund der eingesetzten Brennstoffe der Ziffer 8.2 des Anhangs der 4.BImSchV zugeordnet werden.
- Grunderwerbskosten und Nebenkosten.
- Übergabestationen oder Wärmetauscher.
- Unterhaltung und Betrieb der Anlage.
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind.

Antragsverfahren:

Die Anträge (Formblatt) auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Beginn des Vorhabens bei der Forstdirektion Freiburg, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg, einzureichen.

Ansprechpartner: Herr Weizenegger (Tel.: 0761/204-4560).

Weitere Informationen, Ausführungsbestimmungen und Vordrucke können aus dem Internet unter www.wald-online-bw.de abgerufen oder bei der Forstdirektion Freiburg angefordert werden.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft und am **31.12.2006** außer Kraft.

3. Bundesförderprogramme:

3.1 Vor-Ort-Energiesparberatungen bei Wohngebäuden

Rechtsgrundlage:

Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort "Vor-Ort-Beratung" vom 18. Juni 1998 (Bundesanzeiger Nr. 117 vom 30. Juni 1998), geändert am 25. Juni 1999 (Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29. Juni 1999), geändert am 14. Juni 2000 (Bundesanzeiger Nr. 114 vom 20. Juni 2000), geändert am 12.12.2002 (Bundesanzeiger Nr. 239, vom 21. Dezember 2002, S. 26498).

Antragsberechtigte:

Ingenieure, die sich durch ihre berufliche Tätigkeit die für eine Energieberatung notwendigen Fachkenntnisse erworben haben (im folgenden Berater genannt).
Von der Förderung ausgeschlossen sind Berater, die für Energieversorgungsunternehmen oder für Unternehmen tätig sind, die Produkte herstellen, vertreiben oder Anlagen errichten, die bei Energiesparinvestitionen im Heizungs- und Gebäudebereich verwendet werden sowie Berater, die Provisionen von solchen Unternehmen fordern oder empfangen.
Die Berater müssen die für die Vornahme einer Vor-Ort-Beratung erforderlichen Fähigkeiten besitzen sowie über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

Förderfähige Maßnahmen:

Ingenieurmäßige Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz sowie die Wärmeerzeugung und -verteilung bezieht, unter Einschluss der Warmwasserbereitung und der Nutzung erneuerbarer Energien.

Fördervoraussetzungen:

Gegenstand der Beratung können nur Gebäude im Bundesgebiet sein, deren Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1984, bzw. in den neuen Bundesländern vor dem 01. Januar 1989 erteilt worden ist und die Gebäudehülle nicht aufgrund späterer Baugenehmigungen zu mehr als 50% verändert wurde. Mehr als die Hälfte der Gebäudefläche muß zu Wohnzwecken ständig genutzt werden.

Als Gebäudeeigentümer können eine Beratung in Anspruch nehmen:

- natürliche Personen
- rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschl. der Wohnungswirtschaft sowie Betriebe des Agrarbereichs
- juristische Personen und sonstige Einrichtungen, sofern diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Rechtlich selbständige Unternehmen, die mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und deren Vorjahresumsatz 20 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von 14 Mio. EUR überschritten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Bei Betrieben des Agrarbereichs darf die Umsatzgrenze von 1 Mio. EUR nicht überschritten werden.

Die Beratung muss anbieterunabhängig erfolgen und muss sich auf das gesamte Gebäude beziehen. Bei der Aus- und Bewertung der erforderlichen Daten soll der Berater möglichst ein Computer gestütztes Rechenprogramm verwenden.

Von der Beratungsförderung sind ferner Gebäude ausgeschlossen, die in den letzten 8 Jahren Gegenstand einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung waren.

An den vom Berater zu fertigenden schriftlichen Beratungsbericht werden Mindestanforderungen gestellt, und zwar im Hinblick auf:

- die Datenaufnahme zum Ist-Zustand des Gebäudes und der Anlagen zur Heizung- und Warmwasserbereitung
- die Darstellung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Energieeinsparung und
- den Vergleich vom Ist-Zustand und dem Zustand nach Durchführung aller vorgeschlagenen Maßnahmen.

(Die Mindestanforderungen an eine Vor-Ort-Beratung sind in Anlage 1 zur Richtlinie ausführlich festgelegt).

Art und Höhe der Förderung:

Nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den in Rechnung gestellten Beratungskosten. **Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.** Die bei den jeweiligen Objekttypen und den jeweiligen Wohneinheiten (WE) zuwendungsfähigen Ausgaben sowie der jeweilige Bundesanteil ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Objekttypen	Anzahl der WE	Zuwendungsfähige Ausgaben (o.USt.) EURO	Bundesanteil Zuschuss EURO
A	Ein-/Zweifamilienhaus	450 €	300 €
B	bis 6 WE	600 €	320 €
C	bis 15 WE	850 €	340 €
D	bis 30 WE	1.100 €	360 €
E	bis 60 WE	1.350 €	380 €
F	bis 120 WE	1.600 €	400 €

Vom Beratungsempfänger ist jeweils ein Eigenanteil in Höhe der Differenz zwischen den sich aus vorstehender Tabelle ergebenden zuwendungsfähigen Ausgaben und dem jeweiligen Bundesanteil zu tragen. Fallen höhere Ausgaben an, die über die in Spalte 3 der vorstehenden Tabelle genannten Beträge hinausgehen, so erhöht sich der Eigenanteil des Beratungsempfängers um diesen Betrag in voller Höhe; fallen geringere Ausgaben an, so werden Bundesanteil und Eigenanteil im gleichen Verhältnis gemindert. Anfallende Umsatzsteuer ist in vollem Umfang vom Beratungsempfänger zu tragen.

Antragsverfahren:

Zwischen Beratungsempfänger und Berater ist ein Beratungsvertrag zu schließen. Der Zuschussantrag ist vom Berater vor der Erarbeitung und Erstellung des Beratungsberichts beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-31, 65760 Eschborn, Tel.: 06196/908-402 oder -403 einzureichen. Das Bundesamt entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses (Bewilligungsbehörde). Dem Antrag ist der Beratungsvertrag sowie eine Erklärung des Beratungsempfängers beizufügen (Antragsunterlagen sind beim Bundesamt für Wirtschaft erhältlich).

Anträge können längstens bis zum **31. Dezember 2004** gestellt werden.

3.2 KfW-Programm zur CO₂-Minderung

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, vom Mai 2003
(CO₂-Minderungsprogramm zur Finanzierung von Klimaschutzinvestitionen in Wohngebäuden sowie Errichtung von KfW-Energiesparhäusern).

Antragsberechtigte:

Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden (z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts). Eine Förderung von Contracting-Vorhaben ist möglich.

Förderfähige Maßnahmen:

a) Investitionen an bestehenden Wohngebäuden zum Zwecke der CO₂-Minderung und Energieeinsparung durch

1. **Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes der Gebäudeaußenhülle, und zwar**
 - Verbesserung des Wärmeschutzes der Außenwände,
 - Verbesserung des Wärmeschutzes des Daches (Einbau ausreichender Dämmschichten im Dach oder Wärmedämmung von obersten Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen)
 - Fenstererneuerung (Einbau von Fenstern mit Wärmeschutzverglasung oder Austausch vorhandener Verglasungen gegen Wärmeschutzverglasung),
 - nachträgliche Wärmedämmung der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume.

2. **Maßnahmen zur Erneuerung der Heizungstechnik** einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen:
 - **Installation von Brennwertkesseln**
 - **Installation von Niedertemperatur-Heizkesseln**
 - **Installation von Wärmeübergabestationen** für eine Fern-oder Nahwärmeversorgung aus Heizkraftwerken oder Blockheizkraftwerken.
 - **Installation von solar unterstützten Nahwärmeversorgungen**

Es sind die Anforderungen der Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 (BGBI: I S. 3085) einzuhalten.

b) Maßnahmen an bestehenden und neuen Wohngebäuden zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der unmittelbar durch die Nutzung der Anlage veranlassten Maßnahmen.

Finanziert werden z.B.:

- Solarthermische Anlagen
- Wärmepumpen
- Biogasanlagen
- Photovoltaik-Anlagen
- geothermische Anlagen
- Wärmerückgewinnungsanlagen
- Wärmetauscher und Wärmeübergabestationen
- Biomasseanlagen: Hierbei muss es sich um eine automatisch beschickte Zentralheizungsanlage (außer bei Holzvergaseranlagen) handeln, die ausschließlich mit Biomasse befeuert wird
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Blockheizkraftwerke)

Dabei sind die Anforderungen der Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085) einzuhalten.

c) Errichtung und Ersterwerb von KfW-Energiesparhäusern 60

Beim **KfW-Energiesparhaus 60** muss gewährleistet sein, dass der Jahres-Primärenergiebedarf nicht mehr als **60 kWh je m²** Gebäudenutzfläche A_N beträgt. Der Jahres-Primärenergiebedarf Q_P ist nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu ermitteln. Dies erfolgt durch einen nach Landesrecht Bauvorlageberechtigten oder einen in Bundes- oder Landesprogrammen für den Gebäudebereich als Energieberater zugelassenen Ingenieur. Ergänzende Informationen können über das Internet unter www.kfw.de abgerufen werden.

Im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen kann auch eine zur Vorbereitung der Auftragsvergabe erstellte Energiediagnose bzw. –prognose mitgefördert werden.

Vorhaben können nur dann gefördert werden, wenn der Kreditantrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wird. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Art und Höhe der Förderung:

Zinsverbilligtes Darlehen bis zu 100% des Investitionsbetrages, max. **EURO 5 Mio** . Die Errichtung von **KfW-Energiesparhäusern 60** wird mit max. **EURO 30.000** je Wohneinheit gefördert.

Konditionen: (Stand: 5/2003)

Laufzeit: bis zu 10 Jahren (max. 2 tilgungsfreie Anlaufjahre)	Zinssatz: nom. 2,85%, eff. 3,62%	Auszahlung: 96%
--	---	------------------------

bis zu 20 Jahren (max. 3 tilgungsfreie Anlaufjahre)	nom. 3,35%, eff. 3,95%	96%
bis zu 30 Jahren (max. 5 tilgungsfreie Anlaufjahre)	nom. 3,55%, eff. 4,11%	96%

Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit, danach wird der Zinssatz neu festgelegt.

Kombination der KfW-Darlehen mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Antragsverfahren:

Privatpersonen und Unternehmen in privater Rechtsform: Antrag ist vor Beginn der Investition auf vorgeschriebenem Vordruck (KfW 141660) bei der Hausbank zu stellen. Als Programmnummer ist 123 anzugeben.

Öffentlich-rechtliche Antragsteller (z.B. Gemeinden und deren Eigengesellschaften):

Antrag ist vor Beginn des Vorhabens auf vorgeschriebenem Vordruck (KfW 141833) direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 069/7431-0, KfW-Informationszentrum Tel.: 01801/ 33 55 77, www.kfw.de zu stellen.

Für **KfW-Energiesparhäuser 60** ist die von einem Sachverständigen unterschriebene „Bestätigung zum Kreditantrag 123“ (KfW 141951) zusammen mit dem Antragsformular einzureichen.

3.3 KfW-CO₂-Gebäudesanierungs-Programm

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt vom Mai 2003.

Antragsberechtigte:

Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden (z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen oder -genossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden Investitionen in Wohngebäuden, die im Jahre **1978 oder vorher** fertiggestellt wurden.

Folgende **Maßnahmenpakete** zur energetischen Modernisierung werden gefördert:

Maßnahmenpaket 0

- Wärmedämmung der Außenwände und
- Wärmedämmung des Daches und
- Wärmedämmung der Kellerdecke oder von
- erdberührten Außenflächen beheizter Räume und
- Erneuerung der Fenster

Maßnahmenpaket 1

- Erneuerung der Heizung und
- Wärmedämmung des Daches und
- Wärmedämmung der Außenwände

Maßnahmenpaket 2

- Erneuerung der Heizung und
- Wärmedämmung des Daches und
- Wärmedämmung der Kellerdecke oder von
- erdberührten Außenflächen beheizter Räume und
- Erneuerung der Fenster

Maßnahmenpaket 3

- Erneuerung der Heizung und
- Umstellung des Heizenergieträgers und
- Erneuerung der Fenster

Es sind grundsätzlich alle Außenwände, das gesamte Dach, die gesamte Kellerdecke oder die gesamten erdberührten Außenflächen zu dämmen sowie alle Fenster zu erneuern, sofern sie im jeweiligen Maßnahmenpaket enthalten sind.

Die einzelnen Maßnahmenpakete können im Rahmen des Kredithöchstbetrages um weitere Einzelmaßnahmen aus einem der anderen Maßnahmenpakete ergänzt werden.

Vor Durchführung der Maßnahmen nach den Paketen 0 bis 3 wird empfohlen, eine Energieberatung durch einen Bauvorlageberechtigten oder einen Energieberater in Anspruch zu nehmen.

Maßnahmenpaket 4

Kombinationen außerhalb der Pakete 0 bis 3.

Im Rahmen dieses Maßnahmenpakets können abweichende Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen sowie Maßnahmen mit abweichenden technischen Spezifikationen gefördert werden, wenn der Darlehensnehmer durch Bestätigung eines nach Landesrecht Bauvorlageberechtigten (Architekt) oder eines in Bundes- oder Landesprogrammen für den Gebäudebereich als Energieberater zugelassenen Ingenieurs nachweist, dass mit den Maßnahmen eine **CO₂-Einsparung von mindestens 40 kg/m² Gebäudenutzfläche und Jahr** erreicht wird.

Bei einer CO₂-Einsparung von mindestens 30 oder 35 kg pro m² Gebäudenutzfläche und Jahr ist eine Förderung mit geringeren Kredithöchstbeträgen möglich.

Als abweichende Maßnahmen kommen u.a. auch in Betracht:

- Mechanisch betriebene Lüftungsanlagen im Sinne von Anhang 1 Nr. 2.10 der Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085); dabei ist ein Nachweis der Dichtheit des Gebäudes empfohlen,
- Erdwärmetauscher
- Transparente Wärmedämmung
- Photovoltaik-Anlagen
- Wärmepumpen (als Mindestanforderung gelten die Werte nach DIN V 4701-10),
- Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80%
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- Brennstoffzellen

Zusätzlich zu den zinsgünstigen Krediten für die Maßnahmenpakete 0 – 4 wird die energetische Sanierung eines Gebäudes zum „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (Neubau-Niveau nach § 3 Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 16.11.2001; BGBl. I S. 3085) mit einem Teilschulderlass des KfW-Darlehens gefördert.

Maßnahmenpaket 5

- Austausch von Kohle-, Öl- und Gaseinzelöfen, Nachtspeicherheizungen sowie Kohlezentralheizungen durch den Einbau von Wärmeversorgungsanlagen im Sinne der EnEV.
- Austausch von Standardöl- und Gaskesseln, die vor dem 1. Juni 1982 eingebaut wurden durch Öl- oder Gasbrennwertkessel in Kombination mit Solarkollektoranlagen.

Maßnahmenpaket 6

Gefördert wird die Errichtung oder der Ersterwerb von **KfW-Energiesparhäusern 40** einschließlich Passivhäusern.

KfW-Energiesparhäuser 40

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf nicht mehr als 40 kWh je m² Gebäudenutzfläche A_N beträgt.

Passivhäuser

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf nicht mehr als 40 kWh je m² Gebäudenutzfläche A_N und der Jahres-Heizwärmebedarf nicht mehr als 15 kWh je m² Wohnfläche betragen.

Bei Durchführung der Maßnahmen nach den Paketen 0 – 3 und 5 sowie zum Niedrigenergiehausstandard im Bestand sind mindestens die Anforderungen der Energieeinsparverordnung und der Anlage A des Merkblatts zu erfüllen. Bei Durchführung der Maßnahmen nach Paket 4 gelten neben der Energieeinsparverordnung die Anforderungen der Anlage B. Nähere Angaben zum Maßnahmenpaket 6 sind der Anlage C zu entnehmen. Die Anlagen A, B und C sind im Internet unter www.kfw.de abrufbar.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch ein zinsverbilligtes Darlehen. Gefördert werden in den Maßnahmenpaketen 0 – 5 bis zu 100% der Investitionskosten einschließlich Nebenkosten (Architekt, Energiesparberatung etc.). Der maximale Förderhöchstbetrag pro m² Wohnfläche (Wohnfläche im Sinne der II. Berechnungsverordnung vor Vorhabensbeginn) beträgt:

- In den **Maßnahmepaketen 0 – 3**: **250 EUR/m²** Wohnfläche
- Im **Maßnahmenpaket 4**:
 - **250 EUR/m²** Wohnfläche bei einer CO₂-Einsparung von 40 und mehr kg/m² Gebäudenutzfläche;
 - **200 EUR/m²** Wohnfläche bei einer CO₂-Einsparung von 35 bis unter 40 kg/m² Gebäudenutzfläche;
 - **150 EUR/m²** Wohnfläche bei einer CO₂-Einsparung von 30 bis unter 35 kg/m² Gebäudenutzfläche.
- Im **Maßnahmenpaket 5**: **80 EUR/m²** Wohnfläche
- Im **Maßnahmenpaket 6** werden maximal **50.000 EUR** je Wohneinheit gefördert.

Die Kreditlaufzeit beträgt in der Regel bis zu 20 Jahren bei mindestens einem und höchstens drei tilgungsfreien Anlaufjahren. Es kann auch eine Laufzeit von bis zu 30 Jahren bei mindestens einem und höchstens fünf tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Darlehens in einer Summe ist während der ersten Zinsbindungsfrist möglich.

Konditionen (**Maßnahmenpaket 0 – 5**): - Stand: Mai 2003

Zinssatz: nom. **1,80%**, eff. **1,81%** (fest für die ersten 10 Jahre, danach werden neue Konditionen vereinbart). Laufzeit bis zu **20 Jahre** (max. 3 tilgungsfreie Anlaufjahre); Auszahlung: 100%.
Zinssatz: nom. **2,10%**; eff. **2,12%** (fest für die ersten 10 Jahre, danach werden neue Konditionen vereinbart). Laufzeit bis zu **30 Jahre** (max. 5 tilgungsfreie Anlaufjahre); Auszahlung: 100%.

Konditionen (**Maßnahmenpaket 6**):

Zinssatz: nom. **2,80%**, eff. **2,83%** (fest für die ersten 10 Jahre, danach werden neue Konditionen vereinbart). Laufzeit bis zu **20 Jahren** (max. 3 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Zinssatz: nom. **3,10%**, eff. **3,14%** (fest für die ersten 10 Jahre, danach werden neue Konditionen vereinbart). Laufzeit bis zu **30 Jahren** (max. 5 tilgungsfreie Anlaufjahre), Auszahlung: 100%.

Für die Gewährung eines **Teilschulderlasses** bei der energetischen Sanierung eines Gebäudes zum „**Niedrigenergiehaus im Bestand**“ gelten folgende Bedingungen:

Bei Antragstellung ist eine Bestätigung eines Sachverständigen einzureichen, dass mit der Sanierung die Erreichung des Niedrigenergiehausniveaus im Bestand geplant ist. Nach Durchführung der Maßnahmen ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis eine Bestätigung des Sachverständigen über die plangemäße Durchführung der Maßnahmen einzureichen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der **Teilschulderlass in Höhe von 20% des Zusagebetrages** 18 Monate nach dem auf die Prüfung folgenden nächsten Fälligkeitstermin der Zins- und/oder Tilgungszahlung dem **Darlehen als Sondertilgung gutgeschrieben**.

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Antragsverfahren:

Private Antragsteller: Antrag ist vor Beginn des Vorhabens auf vorgeschriebenem Vordruck (**KfW 141660**) bei der Hausbank zu stellen. Als Programm Nr. ist 130/132 anzugeben. Die Programmnummer 130 gilt für die Maßnahmenpakete 0-5; die Programmnummer 132 für das Maßnahmenpaket 6.

Öffentlich-rechtliche Antragsteller (z.B. Gemeinden und deren Eigengesellschaften):

Antrag ist vor Beginn des Vorhabens auf vorgeschriebenem Vordruck (**KfW 141833**) direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt/Main, Tel.: 069/7431-0 oder 01801/ 33 55 77, www.kfw.de zu stellen.

3.4 KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm 2003

Rechtsgrundlage:

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom April 2003

Antragsberechtigte:

Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden (z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgesellschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert werden Maßnahmen zum Zwecke der

- a) Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden durch
 - Bauliche Modernisierungen zur Gebrauchswertverbesserung sowie Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung baulicher Mängel durch Reparatur und Erneuerung (z.B. Schallschutz, Wohnungszuschnitt, Sanitärinstallationen, Heizung, Dach, Fassade, Fenster, Fußboden, Treppe, Wasserversorgung),
 - bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse (z.B. Gemeinschaftsanlagen, An- und Ausbau von Balkonen/Loggien, Nachrüstung von Aufzügen),
 - bauliche Maßnahmen zur Aufwertung der nach einem Teilrückbau verbleibenden Wohngebäude (z.B. Modernisierung, Instandsetzung, Grundrissveränderung, Dachaufbau auf partiell rückgebauten Wohngebäuden).
- b) Verbesserung des Wohnumfelds bei Mehrfamilienhäusern (drei oder mehr Wohneinheiten), z.B.
 - Schaffung von Grünanlagen, Gebäude bezogenen Außenanlagen,
 - Anlage von Spielplätzen.
- c) Maßnahmen zum Rückbau von leer stehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Mietwohngebäuden in den neuen Ländern und Berlin (Ost) im Rahmen des Stadumbaus, einschließlich der Maßnahmen für die Freimachung von Wohnungen und für die Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch zinsverbilligte Darlehen, wobei der Zinssatz für Anträge, die im Jahr 2003 gestellt werden, in den ersten 4 Jahren verbilligt wird. Bei Anträgen, die im Jahr 2004 gestellt werden, wird der Zinssatz in den ersten 3 Jahren verbilligt.

Maßnahmen zur Modernisierung, Instandsetzung und Wohnumfeldverbesserung werden bis zu 100% der förderfähigen Kosten, jedoch max. mit **250 EUR/m²** Wohnfläche gefördert (Wohnfläche im Sinne der II, Berechnungsverordnung vor Vorhabensbeginn).

Bei Maßnahmen zur Aufwertung eines Wohngebäudes nach einem Teilrückbau bezieht sich die Förderhöhe auf die nach dem Rückbau verbleibende Wohnfläche.

Gefördert werden bei Rückbaumaßnahmen 100% der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens **125 EUR/m²** rück gebauter Wohnfläche.

Die Kreditlaufzeit beträgt in der Regel bis zu 20 Jahren. Bei einer 10jährigen Zinsbindung kann auch eine Kreditlaufzeit von bis zu 30 Jahren beantragt werden. In beiden Laufzeitvarianten kann zwischen mindestens einem und höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren gewählt werden. Der Zinssatz des Darlehens wird wahlweise für einen Zeitraum von 5 oder 10 Jahren festgeschrieben.

Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069/7431-4214 oder im Internet unter www.kfw.de abgerufen werden kann.

Auszahlung: 100%

Eine Kumulierung mit anderen KfW-Darlehen oder anderen Fördermitteln (z.B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist zulässig, soweit die Summe aus Krediten, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Antragsverfahren.

Private Antragsteller: Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens auf vorgeschriebenem Vordruck (KfW 141660) bei der Hausbank zu stellen. Als Programmnummer ist 133 anzugeben.

Öffentlich-rechtliche Antragsteller (z.B. Gemeinden und deren Eigengesellschaften). Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens auf vorgeschriebenem Vordruck (KfW 141833) direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 069/7431-0 oder 01801/33 55 77, www.kfw.de zu stellen.

3.5 Wohneigentumsförderung mit Ökozulage

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung (Eigenheimzulagengesetz) vom 15. Dez. 1995 (BGBl. Nr. 66 vom 22. Dezember 1995) sowie Gesetz zur Änderung des § 42 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes und des § 9b Abs 3 und 4 des Eigenheimzulagengesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. Nr. 45 vom 22. Juli 1998). Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze, Artikel 3 Änderung des Eigenheimzulagengesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. Nr. 60 vom 30.12.1999). Gesetz zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes und anderer Gesetze vom 19.12.2000 (BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.12.2000)

Antragsberechtigte:

Private Bauherren und Käufer selbstgenutzter Immobilien

Geförderte Maßnahmen:

Grundförderung bei:

Herstellung oder Anschaffung eines Hauses oder einer Eigentumswohnung oder Ausbauten und Erweiterungen am eigenen Haus oder der eigenen Eigentumswohnung

Erhöhung des Grundförderbetrages (sog. "Ökozulage") bei folgenden Maßnahmen:

- Einbau einer verbrennungsmotorisch oder thermisch angetriebenen Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mind. 1,3, einer Elektro-Wärmepumpe mit einer Leistungszahl von mindestens 4,0, einer elektrischen Sole-Wasser-Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 3,8, einer Solaranlage oder einer Anlage zur Wärmerückgewinnung einschl. der Anbindung an das Heizsystem.

Die Ökozulage wird für **Neubauten** gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte eine Wohnung, für deren Errichtung die Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 gilt, mit einer entsprechenden Anlage hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat und die Maßnahme vor Beginn der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken und vor dem 01.01.2003 abgeschlossen wurde. Beim Erwerb eines älteren Wohngebäudes muss der Einbau der energiesparenden Maßnahmen vor Beginn der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken und vor dem 01.01.2003 abgeschlossen sein. Die Ökozulage kann außerdem in Anspruch genommen werden, wenn eine Wohnung/Haus mit einer entsprechenden Anlage innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf des Fertigstellungsjahres und vor dem 01.01.2003 angeschafft wird.

- **Niedrigenergiehäuser bei Neubauten**, für deren Errichtung die Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 gilt (Jahresheizwärmebedarf muss mindestens 25% unter dem vorgeschriebenen Wert der Wärmeschutzverordnung 1994 liegen). Das Niedrigenergiehaus muss vor dem 01.01.2003 fertig gestellt oder vor diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sein.

Art und Höhe der Förderung:

Eigenheimzulage (Fördergrundbetrag) in Höhe von **2.556 EURO/Jahr** über 8 Jahre bei Neubauten und **1.278 EURO/Jahr** bei Altbauten (5%/2,5% der Anschaffungs-oder Herstellungskosten incl. Grundstück von max. EURO 51.120). Wird das Haus/Wohnung noch bis zum Ende des 2. Jahres nach Fertigstellung erworben, gilt die Immobilie als Neubau. Für jedes im Haushalt lebende Kind, für das der Eigentümer Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält, erhöht sich der Fördergrundbetrag um **767 EURO/Jahr**. Zusätzlich zum Fördergrundbetrag wird eine sog. "Ökozulage" in Höhe von 2% der Investitionskosten, max. **256 EURO/Jahr** über einen Zeitraum von 8 Jahren beim Einbau einer Wärmepumpenanlage, einer Solaranlage oder einer Anlage zur Wärmerückgewinnung (gilt nicht für Ausbauten und Erweiterungen) gewährt. Bei Niedrigenergiehäusern erhöht sich der Fördergrundbetrag um weitere **205 EURO pro Jahr** über einen Zeitraum von 8 Jahren (Nur bei Neubauten - Bau oder Kauf im Jahr der Fertigstellung).

Die sog. "Ökozulage" ist zeitlich begrenzt. Sie gilt nur, wenn der Anspruchsberechtigte die Maßnahmen vor Beginn der Nutzung der Wohnung/des Gebäudes zu eigenen Wohnzwecken und vor dem 1. Januar 2003 abgeschlossen hat.

Fördervoraussetzungen:

Die Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung ist seit 01.01.1996 in Kraft und wurde zuletzt am 22.12.1999 geändert. Sie gilt für Neubauten, wenn der Bauantrag nach dem 31.12.1999 gestellt wird und für Erwerbsfälle, wenn der Kaufvertrag nach dem 31.12.1999 abgeschlossen wird.

Die Eigenheimzulage wird gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr der Fertigstellung oder des Kaufs und im Vorjahr zusammen nicht über **81.807 EURO** (Ehepaare **163.614 EURO**) liegt. Zusätzlich erhöhen sich für jedes Kind, für das im Erstjahr die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kinderzulage vorliegen, die Beträge um **30.678 EURO**.

Objektbeschränkung: Die Eigenheimzulage kann nur für 1 Wohnung/Haus, bei Ehegatten für 2 Objekte in Anspruch genommen werden. Sie kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Eigentümer eine der seitherigen Steuervergünstigungen, z.B. nach § 10e oder § 7b EStG erhalten hat.

Antragsverfahren:

Der Antrag auf Eigenheimzulage ist nach Bezug der Wohnung/des Hauses mit amtlichem Vordruck beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

3.6 100.000-Dächer-Solarstrom-Programm

Rechtsgrundlage:

Bekanntmachung der Richtlinien zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen (300 MW) durch ein "100.000-Dächer Solarstrom-Programm". Vom 11. April 2002 (Bundesanzeiger Nr. 74 vom 19.04.2002). Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt vom Jan. 2003.

Antragsberechtigte:

Privatpersonen, Vereine, private Stiftungen, Freiberuflich Tätige sowie kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen (einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft) nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften (Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich) als Träger der Investitionsmaßnahmen. **Nicht antragsberechtigt sind** Hersteller von PV-Anlagen oder deren Komponenten und Antragsteller, die an Herstellern oder an denen Hersteller zu 25% oder mehr direkt oder indirekt beteiligt sind.

Förderfähige Maßnahmen:

Errichtung und Erweiterung von Photovoltaik-Anlagen auf baulichen Flächen ab einer neu installierten Spitzenleistung von ca. 1 kWp (Nennleistung nach Herstellerangaben). Unter baulichen Flächen im Sinne dieses Programms sind grundsätzlich Gebäude und damit Dächer und Fassaden zu verstehen. Mitfinanziert werden die gesamten Investitionskosten ohne Mehrwertsteuer einschließlich der Wechselrichter, der Installationskosten, der Kosten für Meßeinrichtungen sowie Planungskosten.

Nicht gefördert werden: Eigenbauanlagen, Prototypen (Prototypen sind Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind) und gebrauchte Anlagen.

Art und Höhe der Förderung:

Es werden Darlehen zu folgenden Konditionen gewährt:

Zinssatz:	Der Zinssatz wird um bis zu 4,5 Prozentpunkte verbilligt. Dementsprechend ist der jeweilige Programmzins abhängig von der Entwicklung des Kapitalmarktes. (Zinssatz: nom. 1,90%; eff. 1,91% - Stand: Mai 2003)
Laufzeit:	Bis zu 10 Jahre. Der Zinssatz ist fest für die gesamte Kreditlaufzeit, der Kredit kann jederzeit außerplanmäßig zurückgezahlt werden.
Auszahlung: Finanzierungs- anteile:	100% Bis 5 kWp installierte Leistung bis zu 6.230 EUR je kWp, der darüber hinausgehende Leistungsanteil bis zu 3.115 EUR je kWp.
Tilgung:	Nach maximal 2 tilgungsfreien Jahren werden die Darlehen in halbjährlichen gleichen Tilgungsraten bis zum Ende der Laufzeit von max. 10 Jahren zurückgezahlt.
Zusageprovision:	0,25% p.M. beginnend einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.
Kredithöchstbetrag:	i.d.R. max. 500.000 EURO .

Der Finanzierungsanteil des Darlehens vermindert sich um den Betrag, der aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes, der Bundesländer oder der Kommunen in Form von Förderkrediten, Zulagen oder sonstigen Zuschüssen gewährt wird.

Fördervoraussetzungen:

Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages; Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Es werden keine Darlehen für Maßnahmen gewährt, bei denen im Zeitpunkt der Bewilligung für den erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom eine Vergütung gewährt wird, die über die Mindestvergütung für Solarstrom nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) liegt.

Antragsverfahren:

Anträge sind **vor** Beginn des Vorhabens (als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages) auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Die Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, zur Verfügung gestellt.

3.7 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Rechtsgrundlage:

Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 15. März 2002 (Bundesanzeiger Nr.58 vom 23.03.2002, S. 5877) geändert durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 30.01.2003.

Antragsberechtigte:

Privatpersonen, freiberuflich Tätige sowie kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften (Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich), die

- Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die begünstigten Anlagen errichtet, erweitert oder reaktiviert werden sollen oder
- Energiedienstleister (Kontraktoren) für die Anlagen sind, die bei den vorstehend genannten Antragsberechtigten errichtet werden sollen, sofern diese bestätigen, dass sie über die Antragstellung in Kenntnis gesetzt worden sind.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften (z.B. des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kommune) befinden. Ausgeschlossen sind Hersteller der geförderten Anlagen oder deren Komponenten und in der Regel Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach §2 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes, es sei denn, dass sie unbeschadet der Deckung ihres Eigenbedarfs einzelne benachbarte Abnehmer beliefern und/oder in das öffentliche Netz einspeisen und an dem aufnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht beteiligt sind.

Antragsberechtigt sind bei Photovoltaikanlagen (Programm "**Sonne in der Schule**") für Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Ausbildungsstätten bei den Kammern und für allgemeinbildende Schulen die jeweiligen Träger. Fördervereine sind nicht antragsberechtigt. Antragsteller dürfen nicht für dasselbe Vorhaben einen Kredit im „100.000-Dächer-Solarstrom-Programm“ beantragen oder beantragt haben.

Geförderte Maßnahmen:

- Errichtung von **Solarkollektoranlagen** (einschl. Speicher- und Luftkollektoren) zur Warmwasserbereitung, zur Raumheizung sowie zur Bereitstellung von Prozesswärme. Mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren müssen die Anlagen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. Nicht förderfähig sind Solarkollektoranlagen für Schwimmbäder.
- Errichtung **automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse** zur Wärmeerzeugung ab einer installierten Nennwärmeleistung von 3 kW.- Bei Anlagen bis zu einer installierten Nennwärmeleistung von 50 kW nur, soweit es sich um eine Zentralheizungsanlage handelt.
Nicht förderfähig sind automatisch beschickte Biomasseanlagen, die

- überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen
- Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten,
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17.BimSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt.
- Anlagen, in denen zur Beseitigung bestimmte Abfälle einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden (§ 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes).
- Errichtung und Erweiterung von **Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas** aus Biomasse zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung).
- Errichtung, Erweiterung und Reaktivierung von **Wasserkraftanlagen** bis zu einer installierten elektrischen Nennleistung von 500 kW.
- Errichtung von **Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie** ohne Übernahme des Bohrrisikos und ohne Förderung der Wärmeverteilung durch Nah- und Fernwärmenetze.
- Errichtung netzgekoppelter **Photovoltaikanlagen (Programm "Sonne in der Schule")** ab einer installierten Spitzenleistung von um 1 kWp (Wattpeak-Nennleistung der Solarmodule nach Herstellerangaben).
- Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur **Verfeuerung fester Biomasse zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung)**.

Fördervoraussetzungen:

Mit dem Vorhaben darf **vor** Antragstellung nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Nicht förderfähig sind außerdem Eigenbauanlagen und Prototypen sowie gebrauchte Anlagen; ferner Maßnahmen, bei denen für den erzeugten und ins Netz eingespeisten Strom eine Vergütung gewährt wird, die über die Mindestvergütung nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) hinausgeht.

Für Solarkollektoranlagen gibt es ein **Kumulierungsverbot**: andere öffentliche Zuschüsse oder Zulagen jeglicher Art dürfen nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die ökologische Zusatzförderung (**Ökozulage**) im Rahmen des Eigenheimzulagengesetzes. Für die restlichen Maßnahmen ist eine Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen bis zu einer bestimmten Förderhöchstgrenze zulässig.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss**, als **Teilschulderlass** zur vorzeitigen teilweisen Tilgung von aus Eigenmitteln der KfW bereitgestellten, langfristigen zinsgünstigen Darlehen oder als aus Eigenmitteln der KfW bereitgestellten, langfristigen **zinsgünstigen Darlehen** im Wege der Projektförderung.

a) Folgende Maßnahmen werden mit **Festbeträgen** durch nicht rückzahlbare **Zuschüsse** gefördert:

Solarkollektoranlagen: Der Zuschuss für Solarkollektoranlagen beträgt typunabhängig **125 EURO** je angefangenem m² installierter Bruttokollektorfläche.
Der Förderhöchstbetrag beträgt **25.000 EURO** je Einzelanlage.

Automatisch beschickte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse:
Zuschuss von **55 EURO** je kW errichteter installierter Nennwärmeleistung bei Anlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 100 kW, mindestens jedoch **1.500 EURO** bei Anlagen mit einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90%.

Photovoltaikanlagen (Programm "**Sonne in der Schule**"): Zuschuss von **3.000 EURO** je Einzelanlage.

Antragsverfahren:

Die Zuschussanträge sind auf dem mit Originalunterschrift versehenen vorgeschriebenen Vordruck **vor** Beginn der Maßnahme bis zum **15. Oktober 2003** beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Ts., Tel.: 06196/908-625, Telefax: 06196/908-800 oder 06196/94226, E-Mail: solar@bafa.de, Internet: [http:// www.bafa.de](http://www.bafa.de) zu stellen. Eine Antragstellung mittels Telefax, Telex oder E-Mail ist nicht zulässig.

Faxabruf:

- (0221) 303 121 91 Richtlinien
- (0221) 303 121 92 Antragsformular Solarkollektoren
- (0221) 303 121 93 Antragsformular Biomasseanlagen
- (0221) 303 121 95 Antragsformular „Sonne in der Schule“

b) Folgende Maßnahmen werden durch zinsverbilligte **Darlehen aus Eigenmitteln der KfW und Teilschulderlasse** gefördert. Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze entsprechen zur Zeit dem CO₂-Minderungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Automatisch beschickte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse: Bei Errichtung von Anlagen mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW.

Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie

Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 70 kW

Konditionen:	Zinssatz:	3,30% p.a. (für die ersten 10 Jahre)
(Stand: Mai 2003)	Auszahlung:	96%
	Effektivzinssatz:	3,91%
Finanzierungsanteil:	Bis zu 100% des Investitionsbetrages	

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren. Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre in gleich hohen halbjährlichen Raten.

Teilschulderlass:

Für die folgenden Maßnahmen wird außerdem nach Abschluss der Investition ein **Teilschulderlass auf das Darlehen** in folgender Höhe gewährt:

Bei Errichtung von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung fester **Biomasse ab 100 kW:**

- **55 EURO** je kW installierter Nennwärmeleistung, höchstens jedoch **250.000 EURO** je Einzelanlage

Bei der Errichtung von **Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie:**

- **103 EURO** je kW errichteter Nennwärmeleistung, höchstens jedoch **1.000.000 EURO** je Einzelanlage.

Bei Errichtung und Erweiterung von **Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas** aus Biomasse zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung) bis zu einer installierten elektrischen Leistung von **70 kW:**

- **15.000 EURO** je Einzelanlage

Antragsverfahren:

Die Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, zur Verfügung gestellt.

Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken vor Beginn der Maßnahme bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen.

Darlehensanträge können bis zum **15. Oktober 2003** gestellt werden.

c) Folgende Maßnahmen werden durch **zinsverbilligte Darlehen** aus Eigenmitteln der KfW gefördert:

Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze entsprechen zur Zeit dem CO₂-Minderungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

- Errichtung und Erweiterung von **Biogasanlagen** mit einer installierten elektrischen Leistung größer **70 kW**

- Errichtung, Erweiterung und Reaktivierung von **Wasserkraftanlagen** mit einer installierten elektrischen Leistung bis **500 kW**
- Errichtung automatisch beschickter **Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung)**.

Konditionen:	Zinssatz:	3,30% p.a. (für die ersten 10 Jahre)
(Stand: Mai 2003)	Auszahlung:	96%
	Effektivzinssatz:	3,91%
Finanzierungsanteil:	Bis zu 100% des Investitionsbetrages	

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren. Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre in gleich hohen halbjährlichen Raten.

Antragsverfahren:

Die Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, www.kfw.de zur Verfügung gestellt. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken vor Beginn der Maßnahme bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Darlehensanträge können bis zum **15. Oktober 2003** gestellt werden.

3.8 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG (indirekte Förderung)

Rechtsgrundlage:

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG) vom 29. März 2000 (BGBl: S. 305)

Antragsberechtigte:

Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Geförderte Maßnahmen:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus **Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder aus Biomasse** gewonnen wird, durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Netze für die allgemeine Versorgung betreiben (Netzbetreiber).

Nicht erfasst wird Strom aus Anlagen, die zu über 25% der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland gehören.

Art und Höhe der Förderung:

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den begünstigten Anlagen anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom vorrangig abzunehmen und den eingespeisten Strom wie folgt zu vergüten:

Energieart	Vergütung (Cent/kWh)	Bemerkungen
Photovoltaik Bis 5 MW Leistung auf baulichen Anlagen und bis 100 kW auf Freiflächen	50,62	Ab dem 1.1.2002 sinkt die Vergütung jährlich um jeweils 5 Prozent für in den jeweiligen Jahren neu in Betrieb genommene Anlagen
Biomasse Für den Leistungsanteil bis 500 kW Für den Leistungsanteil von 500 kW bis 5 MW Für den Leistungsanteil von 5 MW bis 20 MW	10,23 9,21 8,70	Ab dem 1.1.2002 sinkt die Vergütung jährlich um 1 Prozent für in den jeweiligen Jahren neu in Betrieb genommene Anlagen
Geothermie Für den Leistungsanteil bis 20 MW Für den Leistungsanteil über 20 MW	8,95 7,16	
Wasserkraft, Deponie-, Gruben- und Klärgas Für den Leistungsanteil bis 500 kW Für den Leistungsanteil von 500 kW bis 5 MW	7,67 6,65	Die 5 MW Leistungsgrenze gilt nicht für Grubengas

Windkraft	9,10	Mindestens 5 Jahre ab Inbetriebnahme, anschließend 6,19 cent/kWh. Die höhere Vergütung wird länger gezahlt, wenn die Anlage bis dahin weniger als 150% des Ertrages liefert, der für eine Referenzanlage ermittelt wurde; ein Unterschreiten des 150-Prozent-Wertes um je 0,75 Prozent des Referenzertrages bringt jeweils 2 Monate die höhere Vergütung. Ab dem 01.01.2002 sinkt die Vergütung jährlich um 1,5% für in den jeweiligen Jahren neu in Betrieb genommene Anlagen.
Die Vergütungshöhen entsprechend dem Inbetriebnahmejahr sind Mindestsätze, die für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen sind (ausgenommen Wasserkraftanlagen). Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000.		

Antragsverfahren:

Die Vergütungsverpflichtung für Strom aus den vorgenannten Anlagen betrifft den Netzbetreiber (Energieversorgungsunternehmen), zu dessen für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Einspeiseanlage besteht.